

Gesellschaft zur Förderung der gemeinsamen Verantwortung von Müttern und Vätern – EFAV e.V.

Diesen Brief schrieb
am 01.09.2003
Klaus Anders / S30901BMJK.rtf
Tel: 0441-81134
FAX: 0441-81165 (9-18.00 Uhr)
EMail: KindundVater@t-online.de

EFAV e.V. Friedrich-August-Platz 2 D 26121 Oldenburg

Bundesministerium der Justiz,

11015 Berlin

per FAX 030 2025 9525

Kopie: Bundesministerium für Familie, z.H. der Ministerin

FAX 030/206 55-1111

Geschäftszeichen: I A 2 - 3473/7 - 4 – 12 765/2003

Betr: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes (Beschluss des BVerfG vom 9. April 2003: Gz: 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/04)

hier: Beteiligung der Bundesressorts Landesjustizverwaltungen sowie der beteiligten Kreise und Verbände in Form von Stellungnahmen; Ihr Schreiben vom 10. Juli 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufforderung zur Stellungnahme erreichte uns unmittelbar vor den Schulferien, so dass eine kurzfristige Bearbeitung unsererseits – Eltern vorwiegend mit schulpflichtigen Kindern - nicht möglich war. Wir bitten zukünftig, bei der gesellschaftlichen Diskussion darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit zeitlich eine Beteiligung in dem von Ihnen vorgegebenen Rahmen überhaupt möglich ist. Ansonsten ist offensichtlich eine Beteiligung nur eingeschränkt möglich.

„Der Entwurf dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003 (Gz: 1 BvR 1493/96, BvR 1724/91). Darin hat das Gericht das in § 1685 BGB geregelte Umgangsrecht bestimmter Bezugspersonen des Kindes mit Artikel 6 Abs. 1 GG insoweit für unvereinbar erklärt, als es in den Kreis der Umgangsberechtigten den leiblichen aber rechtlich nicht anerkannten („biologischen“) Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezieht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Zudem hat das Gericht die Verfassungswidrigkeit von § 1600 BGB im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 GG insoweit festgestellt, als er den „biologischen“ Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung der Vaterschaft ausschließt. Dem Gesetzgeber hat das Gericht aufgegeben, bis zum 30. April 2004 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.“

Gesellschaft zur Förderung der gemeinsamen Verantwortung von Vätern und Müttern
ELTERN FÜR AKTIVE VATERSCHAFT, EFAV e.V.,
Anschrift: Friedrich-August-Platz 2 D 26121 Oldenburg
<http://home.t-online.de/home/KindundVater/> Mail: KindundVater@t-online.de
Spendenkonto: 343536 UmweltBank Nürnberg (BLZ 760 350 00)
Vorstand: Monika Arndt-Anders und Klaus Anders, Margrit und Peter Lindner

Dementsprechend ist der Entwurf in seiner Zielsetzung definiert durch die bisherige Gesetzgebung, der gesellschaftlichen Realität, den Zielvorstellungen einer zeitgemäßen Familienpolitik und den Auflagen des Bundesverfassungsgerichtes.

Der Gesetzentwurf entspricht nicht diesen Zielvorgaben. Eine redaktionelle Nachbesserung ist nicht möglich. Der Gesetzentwurf ist in seinen Voraussetzungen ungeprüft und seiner Ausgestaltung verfehlt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf soll die Benachteiligung von Vätern beseitigen. Der Fokus richtet sich dabei auf Väter, die zu dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung aufgebaut haben und danach sozial und rechtlich in der Fortführung dieser Beziehung beeinträchtigt werden. Dies ist ein Zeitpunkt, bei dem sich eine familiendynamische Entwicklung ergeben hat, die von Störungen insofern beeinflusst war und ist, so daß Väter ihre Vaterschaft oder ein Besuchsrecht zu ihren Kindern rechtlich einklagen wollen. Wenn eine solche Situation eintritt, muß die erste Frage sein, was hat seitens der Gesetzgebung diese Situation in vorausgehenden Zeitphasen ermöglicht oder gefördert. Diese Frage ist an keiner Stelle untersucht worden, obwohl nach unserer Beurteilung hier viele rechtliche Einwirkungen bestehen, die Entwicklung der Beziehung insbesondere zwischen nichtehelichen Kindern und ihre Vätern zu belasten. Es ist eine widersinnige Politik erst die Voraussetzungen von Störungen sozial-familiärer Beziehungen zu fördern oder zu dulden und dann zu versuchen, die Folgen rechtlich auszugleichen. Gestörte familiäre Beziehungen lassen sich im Allgemeinen durch rechtliche „Widergutmachung“ nicht ausgleichen. Wenn eine bestehende Vaterschaft rechtlich eingeklagt werden muß oder Besuchsrechte eingeklagt werden müssen, bleiben familiendynamische Störungen erhalten. Im Interesse der Familien, in wohlgemeinter Interpretation des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes, auch im Sinn einer zukünftig hoffentlich harmonisierten europäischen Sozial- und Rechtspolitik, aber auch im wohlgemeinten Verständnis der Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist eine grundsätzliche Neuorientierung der Sicht- und Denkweise über die Verantwortlichkeit von Müttern und Vätern erforderlich (vergleiche „Kieler Forderungen“ <http://home.t-online.de/home/KindundVater/ekielf.htm>)

Abschließend möchten wir darauf hinweisen dass Begleitschreiben und Gesetzentwurf auch sprachlich eine Abwertung des Vaters vornehmen, wenn der Vater eines Kindes als „Erzeuger“ oder „sogenannter ‚biologischer‘ Vater“ deklariert wird. Analog würden bei einer Mutter die Begriffe „Austrägerin“ oder „biologische Mutter“ lauten. Schon eine solche sprachliche Inanspruchnahme deutet auf eine Orientierung hin, die einem a-priori-Anerkenntnis der Verantwortung von Elternschaft, insbesondere Vaterschaft, entgegensteht.

Mit freundlichem Gruß